

# VIDEOÜBERWACHUNG

## Allgemeine Bestimmungen und Vorgehensweise zur Anmeldung



Auf Grund verstärkter Medienberichte über die datenschutzrechtliche Meldepflicht von Videoüberwachungsanlagen, teilt die **Datenschutzkommission (DSK)** mit (Inhalt übernommen aus [www.dsk.gv.at](http://www.dsk.gv.at)):

### 1. Müssen Videoüberwachungsanlagen der DSK gemeldet werden?

- Wenn eine Überwachungsanlage Bilddaten aufzeichnet, liegt nach Rechtsauffassung der DSK eine **meldepflichtige Datenanwendung** vor, weil dabei die **Daten identifizierbarer Personen verarbeitet** (d.h. ermittelt, gespeichert und möglicherweise auch z.B. an Polizeibehörden übermittelt) werden.
- **Ausnahmen** von der Meldepflicht, etwa aufgrund einer Standardanwendung "Videoüberwachung", **gibt es derzeit nicht!!!!!!**
- Zudem Bedarf eine Videoüberwachung der **Zustimmung aller betroffenen Mitarbeiter** (durch den Betriebsrat oder sonst durch jeden Einzelnen in schriftlicher Form).

### 2. Wo und wie ist die Meldung vorzunehmen?

- Die Meldung ist **an die Datenschutzkommission** (Datenverarbeitungsregister DVR) zu richten:

Datenverarbeitungsregister  
Hohenstaufengasse 3  
1010 Wien

Homepage: [www.dsk.gv.at](http://www.dsk.gv.at)

Tel. +43 1 531 15 / 4043  
Fax: +43 1 531 15 / 4016

**vorzugsweise sollte die Meldung per E-Mail erfolgen: [dvr@dsk.gv.at](mailto:dvr@dsk.gv.at)**  
Mittels der elektronischen Meldefomulare unter folgenden Link:

**<http://www.dsk.gv.at/formd.htm>**

- **Füllen Sie folgende dafür vorgesehene Formulare aus:**

-> Anlage 1: "Angaben zum Auftraggeber"

-> dazu ist der Nachweis der Rechtsgrundlage zu liefern (z.B. Gewerbeschein)

-> Anlage 2: "Meldung einer Datenanwendung"

-> Anlage 4: "Allgemeine Angaben zu ergriffenen Datensicherheitsmaßnahmen"

-> in eigenen Worten als Beilage zu Formblatt 4

Mit Informationen über:

◆ etwa zum **Systemablauf**

- welche konkreten Räumlichkeiten/Objekte sollen videoüberwacht werden?
- wird digital oder analog aufgezeichnet?
- erfolgt eine verschlüsselte Speicherung?
- wie lange werden Bilddaten gespeichert bevor sie überschrieben werden?
- erfolgt eine Auswertung tatsächlich nur im Anlassfall?
- wer ist berechtigt, das Bildmaterial auszuwerten?

◆ zur **Information der Betroffenen**

- wie sehen die Hinweisschilder aus?
- wo sollen sie angebracht werden?

◆ oder zu etwaigen, bereits erfolgten Straftaten (**Vorfallsstatistik**).

◆ Einsatz gelinderer Mittel:

Außerdem sollte angegeben werden, ob andere gelindere Mittel (etwa der vermehrte Einsatz von Sicherheitspersonal oder die Installation einer Alarmanlage) nicht ebenso den Zweck der Datenanwendung (Eigentumsschutz) erfüllen können.

### **3. Gibt es Ausfüllmuster für die Meldung?**

- Ja, das DVR stellt ein **Ausfüllmuster für das Formblatt 2 "Meldung einer Datenanwendung" für den Fall, dass die Videoüberwachung dem Eigenschutz** (u.a. Eigentumsschutz) **dient**, zur Verfügung.

**[http://www.dsk.gv.at/faq\\_de/faqd\\_video\\_allgemein.htm](http://www.dsk.gv.at/faq_de/faqd_video_allgemein.htm)**

- Das geltende Formular trägt die Datumsangabe "**Stand: 15. Januar 2008**". Das Formular wird regelmäßig aktualisiert und es wird ersucht, nur die aktuelle Fassung zu verwenden.
- Diese Ausfüllhilfe wäre an die tatsächlichen Gegebenheiten beim Auftraggeber anzupassen.

## 4. Wann darf ich die Überwachungsanlage in Betrieb nehmen?

- Wenn bei der Videoüberwachung u.U. (auch) **strafrechtlich relevante Daten** aufgezeichnet werden, darf eine Videoüberwachungsanlage **erst nach Abschluss des Registrierungsverfahrens** in Betrieb genommen werden bzw. erst dann, wenn sich das Datenverarbeitungsregister innerhalb von 2 Monaten nach Einlangen der Meldung nicht geäußert hat (**Vorabkontrollverfahren** - § 18 Abs. 2 DSGVO).
- Es gibt **keinen Bestandschutz für Altanlagen** (die vor Inkrafttreten des DSGVO 2000 installiert wurden).

Der **Betrieb nicht gemeldeter Überwachungsanlagen ist illegal**; solche Anlagen dürfen nicht in Betrieb sein.

## 5. Ist der Betrieb einer Überwachungsanlage ohne Meldung strafbar?

- **Ja**, es ist strafbar, eine Datenanwendung durchzuführen (= in Betrieb zu nehmen), ohne die Meldepflicht erfüllt zu haben. Dies stellt eine **Verwaltungsübertretung (§ 52 Abs. 2 Z 1 DSGVO)** dar, die mit einer **Geldstrafe von bis zu 9 445 Euro** (ursprünglich: 130.000 öS) geahndet wird.

## 6. Kann man sich bei der DSK über private Videoüberwachung beschweren?

- Ja, man kann sich mit einer **Eingabe nach § 30 DSGVO** an die DSK wenden. Diese wird den Fall prüfen, und sich um die Beseitigung rechtswidriger Zustände bemühen, wobei sie allerdings die Einstellung einer privaten Videoüberwachung nicht erzwingen kann. Dazu wäre eine Klage bei Gericht auf Unterlassung erforderlich

## **ACHTUNG – Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz:** **Kontrollmaßnahmen:**

§ 10. (1) Die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen, welche die Menschenwürde berühren, ist unzulässig, es sei denn, diese Maßnahmen werden durch eine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 96 Abs. 1 Z 3 ArbVG geregelt oder erfolgen in Betrieben, in denen kein Betriebsrat eingerichtet ist, mit **Zustimmung des Arbeitnehmers**.